Richtlinien der Stadt Bielefeld
zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Gültig ab 01.08.2020, zuletzt geändert am 27.07.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Zuständigkeiten und Aufgaben der Stadt Bielefeld und der beauftragten Träger der freien Jugendhilfe
   - 1.1 Akquise von Kindertagespflegepersonen
   - 1.2 Erlaubnisvorbehalt für die Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII
     - 1.2.1 Antragstellung
     - 1.2.2 Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung
     - 1.2.3 Qualifikationsanforderungen
     - 1.2.4 Räumliche Anforderungen
     - 1.2.5 Erlaubniserteilung
     - 1.2.6 Kinderschutzvereinbarung
     - 1.2.7 Neuerteilung (Verlängerung) der Erlaubnis zur Kindertagespflege
     - 1.2.8 Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege
   - 1.3 Verpflichtung zur Fortbildung
   - 1.4 Vermittlung und Aufnahme von Kindern in Kindertagespflegestellen
   - 1.5 Eingewöhnung von Kindern in Kindertagespflegestellen
   - 1.6 (Ergänzende) Kindertagespflege durch sog. „Mitgebrachte Betreuungspersonen“
   - 1.7 Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson
   - 1.8 Erhöhter Förderbedarf eines Kindes in Kindertagespflege
   - 1.9 Betreuung eines Kindes vor dem vollendeten ersten Lebensjahr in Kindertagespflege
   - 1.10 Betreuung eines Kindes über das vollendete dritte Lebensjahr hinaus in Kindertagespflege
2. Finanzierung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII i. V. m. § 24 KiBiz
   - 2.1 Sachkostenpauschale
   - 2.2 Anerkennungsbetrag
   - 2.3 Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit
   - 2.4 Laufende monatliche Geldleistung
   - 2.5 Zusätzliche Geldleistung für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf
   - 2.6 Erstattung nachgewiesener Versicherungsbeiträge der Kindertagespflegepersonen
     - 2.6.1 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung

2.6.2 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung

2.6.3 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (BGW)

2.7 Förderung von Großeltern als Kindertagespflegepersonen

2.8 Finanzierung der ergänzenden Kindertagespflege durch sog. „Mitgebrachte Betreuungspersonen“

2.9 Vergütung für die Zeit der Eingewöhnung

2.10 Vergütung für Kindertagesbetreuung zu ungünstigen Zeiten

2.11 Vergütung bei Unterbrechung der Betreuung auf Grund von Urlaub oder Erkrankung der Kindertagespflegeperson

2.12 Vergütung bei Unterbrechung der Betreuung auf Grund vorübergehender Erkrankung oder Abwesenheit des betreuten Kindes

2.13 Vergütung für die Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson (Springerin/Springer)

2.14 Zuschuss zu einer Qualifizierung nach dem QHB

2.15 Verbot der Zuzahlung mit Ausnahme von Entgelten für Mahlzeiten

3. Qualitätssicherung und -entwicklung

3.1 Vororttermine in den Kindertagespflegestellen

3.2 Qualität durch Weiterbildung

4. Weitere Rahmenbedingungen

4.1 Haftpflichtdeckungsschutz

4.2 Unfallversicherung

5. Inkrafttreten

6. Rechtliche Grundlagen

7. Begriffsbestimmungen und Erläuterungen

1. Zuständigkeiten und Aufgaben der Stadt Bielefeld und der beauftragten Träger der freien Jugendhilfe

Die Stadt Bielefeld hat für den Bereich der Kindertagespflege folgende Zuständigkeiten und Aufgaben:

- Erfüllung der Aufgaben gemäß SGB VIII einschließlich der Gesamt- und Planungsverantwortung (§§ 80 und 79 Abs. 1 SGB VIII) und Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII)
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII
- Finanzierung der Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII i. V. m. § 24 KiBiz sowie diesen Richtlinien
- Fachberatung und kontinuierliche Begleitung der Kindertagespflegepersonen

Durch Vereinbarung nach § 77 SGB VIII sind Aufgaben des Bereiches Kindertagespflege an Träger der freien Jugendhilfe übertragen worden, die diese in eigener Verantwortung wahrnehmen. Zu diesen Aufgaben gehören

- Vermittlung von freien Plätzen bei Kindertagespflegepersonen an Personensorgeberechtigte
- Beratung und Begleitung der Personensorgeberechtigten während des Vermittlungsprozesses und des Betreuungsverhältnisses

1.1 Akquise von Kindertagespflegepersonen

Kindertagespflege ist eine Betreuungsform vorrangig für Kinder unter 3 Jahren. Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Eintritt der Schulpflicht, für die eine Tagesbetreuung erforderlich ist, sollen vorrangig Kindertageseinrichtungen besuchen. Schulpflichtige Kinder sollen vorrangig in Angeboten des offenen Ganztages betreut werden.

Für Kinder zwischen 3 und 14 Jahren kommt Kindertagespflege daher grundsätzlich nur in Betracht, wenn eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in einem Angebot des Offenen Ganztages nicht möglich oder nicht ausreichend ist. Dies gilt nicht für den Zeitraum zwischen Vollendung des 3. Lebensjahres und dem Ende des jeweiligen Betreuungsjahres.

Für eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege werden bei Bedarf neue Kindertagespflegepersonen akquiriert. Dabei werden die Interessenten und Interessentinnen durch die Fachberatung im Jugendamt der Stadt Bielefeld informiert und beraten.

1.2 Erlaubnisvorbehalt für die Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist vor Beginn der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson beim Jugendamt der Stadt Bielefeld zu beantragen.

1.2.1 Antragstellung

Für die Beantragung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII sind folgende Unterlagen notwendig:

- ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege mit Angabe der Anzahl der angebotenen Plätze, des Ortes der Betreuung, der planmäßig täglich angebotenen Betreuungszeit
- eine Darlegung der Motivation zur Übernahme der Tätigkeit
- ein tabellarischer Lebenslauf
- eine Konzeption, die insbesondere nachfolgende Inhalte umfasst
  - pädagogische Grundsätze
  - Vorstellungen zur Ausgestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Personensorgeberechtigten
  - Vorstellungen zur Zusammenarbeit mit anderen Kindertagespflegepersonen, Kindertageseinrichtungen und sonstigen Institutionen
  - Aussagen zur Ausgestaltung der Eingewöhnung und des Überganges in die Kindertageseinrichtung
  - Maßnahmen im Rahmen von Beobachtung und Dokumentation
  - Aussagen zur Ausgestaltung der Sicherung von Kinderrechten in der Kindertagespflegestelle
  - Öffnungs- und Betreuungszeiten (die flexible Gestaltung und Erweiterung über das verbindliche Angebot der Öffnungszeit in der Konzeption hinaus ist jederzeit möglich)
  - Raumnutzungskonzept einschließlich Grundriss
  - Gestaltung der Verpflegung und Gesundheitserziehung
  - Skizzierung eines geplanten Tagesablaufes in der Kindertagespflegestelle
  - Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (Reflexion, Bewertung und Verbesserung der eigenen Arbeit)
- ein ärztlicher Gesundheitsnachweis aus dem hervorgeht, dass keine gesundheitlichen Einschränkungen für die Arbeit mit Kindern bestehen; in einer ärztlichen Bescheinigung muss bestätigt sein, dass die Antragsteller/der Antragsteller nicht an ansteckenden, meldepflichtigen oder psychischen Erkrankungen oder Suchterkrankungen leidet
- bei Antragstellerinnen/Antragstellern, die nach 1970 geboren sind, ein Nachweis über das Vorliegen eines vollständigen Masernimpfschutzes bzw. ein ärztliches Zeugnis über das Vorliegen einer Masern-Immunität
- ein Nachweis über den Abschluss eines Kurses „Erste Hilfe am Kind“ im Umfang von mindestens neun Unterrichtseinheiten
- ein Nachweis über die Teilnahme an einer Belehrung im Sinne der §§ 34, 42 und 43 des Infektionsschutzgesetzes
- ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für die Antragstellerin/den Antragsteller (nicht älter als 6 Monate)
- sofern die Kindertagespflege im eigenen Haushalt angeboten werden soll ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG für die Ehepartnerin/den Ehepartner oder die Lebenspartnerin/den Lebenspartner sowie für alle anderen volljährigen im Haushalt lebenden Personen (nicht älter als 6 Monate)

- eine Erklärung, dass kein Strafverfahren anhängig ist und die Selbstverpflichtung, über die eventuelle Einleitung eines solches Strafverfahrens zu informieren.

1.2.2 Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung

Kindertagespflegepersonen sind geeignet, wenn sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Personensorgeberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Außerdem müssen sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen in der Kindertagespflege verfügen (vgl. auch § 23 Abs. 3 SGB VIII).

Im Rahmen der Eignungsfeststellung durch die Fachberatung der Stadt Bielefeld werden nachfolgende persönliche und fachliche Anforderungen zu Grunde gelegt:

- Lebens- und Berufserfahrung (z.B. erkennbar aufgrund des schulischen und beruflichen Werdegangs, des Lebensalters, förderlicher – z.B. pädagogischer – Vorerfahrungen)
- ausreichende Deutschkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen; ein entsprechendes Zertifikat kann verlangt werden
- Bereitschaft zur Kooperation mit den Eltern/Personensorgeberechtigten, den anderen Kindertagespflegepersonen und der Fachberatung der Stadt Bielefeld
- wertschätzende Haltung gegenüber allen Beteiligten, dialogische Offenheit, Ehrlichkeit und Transparenz
- Anerkennung des Vorranges der elterlichen Sorge
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden
- Flexibilität, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein (Anhaltspunkte liefern kann die Berufsbiografie)
- Fähigkeit zur Selbstorganisation und administrative Kompetenz
- Erziehungskompetenz und Freude am verantwortungsbewussten, einfühlsamen Umgang mit Kindern sowie Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgabe Kindertagespflege
- Achtung der Persönlichkeit der zu betreuenden Kinder und Verpflichtung zur gewaltfreien Erziehung, insbesondere klares Bekenntnis gegen körperliche und seelische Gewaltanwendung
- Sensibilität zum Thema Kindeswohlgefährdung, Bereitschaft zur Weitergabe von Informationen dazu an die Fachberatung der Stadt Bielefeld sowie die Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege, Bereitschaft zur Absolvierung entsprechender Fortbildungen
- Interesse an und aktive Auseinandersetzung mit Fachthemen (Erziehung, Entwicklung und Bildung) sowie Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildung
- Akzeptanz gegenüber anderen Lebenseinstellungen und Kulturen
- Kritikfähigkeit und konstruktiver Umgang mit Konflikten
- Absicherung einer gesunden, kindgerechten Verpflegung in der Betreuungszeit
- den eigenen Kindern der Antragstellerin/des Antragstellers wird aktuell keine stationäre Erziehungshilfe gemäß § 27 in Verbindung mit §§ 33, 34 SGB VIII gewährt, es bestehen keine Unterhaltsschulden gegenüber eigenen Kindern und aktuell liegt keine Sorgerechtseinschränkung für eigene Kinder vor

- keine Glaubenszugehörigkeit der Antragstellerin/des Antragstellers zu einer Glaubensgemeinschaft, die pädagogisch bedenkliche Aussagen über bzw. zu Kindern oder die Erziehung, Betreuung und Bildung von Kindern treffen (entsprechend der Empfehlungen der Sektenbeauftragten der Kirchen oder anderen relevanten Stellen)
- keine Zugehörigkeit zu verbotenen, verfassungswidrigen Vereinigungen

Weist eines der vorzulegenden erweiterten Führungszeugnisse eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten aus, liegt keine Eignung als Kindertagespflegeperson vor. Bei anderen Straftaten ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

1.2.3 Qualifikationsanforderungen

Die Tätigkeit neu aufnehmende Kindertagespflegepersonen müssen über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplanes verfügen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) entspricht.
Für sozialpädagogische Fachkräfte ist abhängig von der Art und dem Umfang ihrer Praxiserfahrung eine Reduzierung der vorgenannten Qualifikationsanforderung möglich.

Kindertagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit vor dem 01.01.2017 aufgenommen haben und über eine Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum (160 Stunden) verfügen, sind bei Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit nach einer vorübergehenden Unterbrechung nicht verpflichtet, eine Qualifizierung nach dem QHB nachzuweisen. Eine freiwillige Anschlussqualifizierung nach dem QHB wird empfohlen.

1.2.4 Räumliche Anforderungen

Die Prüfung der Eignung bezieht sich neben der persönlichen und fachlichen Eignung für die Kindertagesspflege auch auf das Vorliegen der räumlichen Voraussetzungen.

Die Prüfung der räumlichen Voraussetzungen erfolgt bei einem Vororttermin durch die Fachberatung der Stadt Bielefeld. Dabei wird das Raumnutzungskonzept für die Kindertagespflegestelle von der Antragstellerin/dem Antragsteller vorgestellt und erläutert.

Beim Vororttermin werden die örtlichen Gegebenheiten geprüft und protokolliert. Im Protokoll werden gegebenenfalls Auflagen erteilt und Hinweise zur Ausstattung, zum Raumnutzungskonzept und zu Sicherheitsfragen gegeben. Das Protokoll wird von der Antragstellerin/dem Antragsteller und von der Stadt Bielefeld unterzeichnet. Beide erhalten eine Ausfertigung vom Protokoll.

Sollten die Auflagen nicht termingerecht erfüllt werden, kann die Erlaubnis nicht erteilt werden bzw. ist der Widerruf der bereits erteilten Erlaubnis zu prüfen.

Wenn Räume ausschließlich zur Kinderbetreuung gekauft oder angemietet werden, oder mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut werden sollen, weil sich mehrere Kindertagespflegepersonen zu einer Großtagespflegestelle zusammenschließen, muss eine Nutzungsänderungsgenehmigung beim zuständigen Bauamt eingeholt werden.

1.2.5 Erlaubniserteilung

Die bei der Stadt Bielefeld zuständige Fachberatung führt mit der Antragstellerin/dem Antragsteller nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ein abschließendes Gespräch.

Die abschließende Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege erfolgt durch die Fachberatung der Stadt Bielefeld.

Die Erlaubnis wird gemäß § 43 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 22 Abs. 1 Satz 1 KiBiz für einen befristeten Zeitraum von fünf Jahren für bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder erteilt (Einzeltagespflege). Die Erlaubnis kann im Einzelfall auch für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden, wenn dies so beantragt wurde bzw. die persönliche und/oder räumliche Situation dies bedingt.

Maximal drei Kindertagespflegepersonen können sich in einem Verbund zu einer Großtagespflegestelle zusammenschließen und in diesem Fall zusammen höchstens neun Kinder betreuen. Jede der im Zusammenschluss tätigen Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung der einzelnen Kinder zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein.

Auf Antrag kann die Erlaubnis in der Einzelkindertagespflege für bis zu zehn Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut und gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden.
Unter den vorgenannten Voraussetzungen können für eine Großtagespflegestelle bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden.

Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt durch Bescheid.

1.2.6 Kinderschutzvereinbarung

Zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung wird auf der Grundlage der §§ 8a Abs. 5, 72a SGB VIII mit der Kindertagespflegeperson eine Vereinbarung zum Kinderschutz geschlossen.

1.2.7 Neuerteilung (Verlängerung) der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird gem. § 43 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII regelmäßig für die Dauer von fünf Jahren befristet. Sechs Monate vor Ablauf der bestehenden Erlaubnis ist durch die Kindertagespflegeperson ein erneuter Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zu stellen. Die Stadt Bielefeld ist verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen erneut zu prüfen und dabei die fachliche Entwicklung der Kindertagespflegeperson einzubeziehen.

Im Rahmen der Antragstellung auf eine erneute Erlaubnis nach § 43 SGB VIII sind folgende Unterlagen notwendig:

- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege (angebotenes Betreuungsalter, Anzahl der angebotenen Plätze, Ort der Betreuung, geplante täglich angebotene Betreuungszeit)

- ein ärztlicher Gesundheitsnachweis aus dem hervorgeht, dass keine gesundheitlichen Einschränkungen für die Arbeit mit Kindern bestehen; in einer ärztlichen Bescheinigung muss bestätigt sein, dass die Antragstellerin/der Antragsteller nicht an ansteckenden, meldepflichtigen oder psychischen Erkrankungen oder Suchterkrankungen leidet
- ein Nachweis über den Abschluss eines Kurses „Erste Hilfe am Kind“ im Umfang von mindestens neun Unterrichtseinheiten
- ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG (nicht älter als 6 Monate)
- sofern die Kindertagespflege im eigenen Haushalt angeboten werden soll ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a BZRG für den jeweiligen Ehepartner/die jeweilige Ehepartnerin oder Lebenspartner/Lebenspartnerin bzw. andere volljährige im Haushalt lebende Personen (nicht älter als 6 Monate)
- eine überprüfte und ggf. überarbeitete Konzeption

Darüber hinaus sind bei der Antragstellung zur erneuten Erlaubnis nach § 43 SGB VIII nur noch die Unterlagen gemäß Ziffer 1.2.1 dieser Richtlinien vorzulegen, deren Aktualisierung notwendig ist.

Die Fachberatung der Stadt Bielefeld führt mit der Antragstellerin/dem Antragsteller nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ein Gespräch und erteilt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen per Bescheid die erneute Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII.

1.2.8 Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist bei Vorliegen schwerwiegender Gründe durch die Stadt Bielefeld zu entziehen. Schwerwiegende Gründe sind zum Beispiel:

- eine Kindeswohlgefährdung durch die Kindertagespflegeperson bzw. in deren Verantwortungsbereich (§ 8a SGB VIII)
- der Wegfall oder eine erhebliche Beeinträchtigung der persönlichen, fachlichen oder räumlichen Eignungsvoraussetzungen
- ein schwerwiegender oder wiederholter Verstoß gegen die erteilte Erlaubnis
- ein schwerwiegender oder wiederholter Verstoß gegen die Fürsorge- und Aufsichtspflicht

Die Entziehung der Erlaubnis erfolgt abhängig vom Rücknahmegrund durch Widerruf, Rücknahme oder Aufhebung und ergeht mit Bescheid. Der sofortige Vollzug kann nach erfolgter Interessenabwägung angeordnet werden.

1.3 Verpflichtung zur Fortbildung

Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, jährlich an fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 18 Unterrichtseinheiten teilzunehmen. Die Teilnahme an Kursen zur Ersten Hilfe am Kind wird auf die Fortbildungsverpflichtung angerechnet.

1.4 Vermittlung und Aufnahme von Kindern in Kindertagespflegestellen

Die Stadt Bielefeld hat bis auf Widerruf freie Träger mit der Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen beauftragt. Die Sorgeberechtigten werden von den Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege beraten und erhalten Namen und Telefonnummern von in Frage kommenden Kindertagespflegepersonen.
Vermittelt werden ausschließlich Kindertagespflegepersonen, deren Eignung vom Jugendamt der Stadt Bielefeld zuvor festgestellt worden ist.

Die vermittelte Kindertagespflegeperson soll den Personensorgeberechtigten ihre Konzeption vorstellen sowie Einblicke in ihre Arbeit, geben. Die Kindertagespflegeperson schließt mit den Personensorgeberechtigten einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag ab.

1.5 Eingewöhnung von Kindern in Kindertagespflegestellen

Vor Beginn der eigentlichen Betreuung des Kindes soll eine Eingewöhnung entsprechend der bei Beantragung der Erlaubnis zur Kindertagespflege vorgelegten Konzeption erfolgen. Aus fachlichen Gründen sollen in der Regel maximal zwei Kinder gleichzeitig in einer Kindertagespflegestelle eingewöhnt werden. Auch im Rahmen der Eingewöhnung darf die laut Erlaubnis zur Kindertagespflege maximal zulässige Anzahl von Kindern zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

1.6 (Ergänzende) Kindertagespflege durch sog. „Mitgebrachte Betreuungspersonen“

Eltern, die aufgrund von Ausbildung oder Berufstätigkeit bzw. aus vergleichbaren Gründen Bedarf an einer Kindertagesbetreuung (auch außerhalb der Öffnungszeit von Kindertageseinrichtungen) haben, können bei der Stadt Bielefeld einen Antrag auf Betreuung ihres Kindes durch eine sog. „Mitgebrachte Betreuungsperson“ stellen.

Da die Stadt Bielefeld keine Kinderfrauen/Kindermänner vermitteln kann, ist es in der Regel erforderlich, dass die Eltern bei der Antragstellung bereits eine ihnen geeignet erscheinende Person vorschlagen. Personen, die mit dem zu betreuenden Kind in gerader Linie verwandt sind (z.B. die Großeltern), können nicht als mitgebrachte Betreuungsperson gefördert werden.

Für die vorgeschlagene Person muss u.a.:
- ein Nachweis über das Absolvieren eines Erste Hilfe-Kurses (am Kind),
- ein ärztlicher Gesundheitsnachweis aus dem hervorgeht, dass keine gesundheitlichen Einschränkungen für die Arbeit mit Kindern bestehen; in einer ärztlichen Bescheinigung muss bestätigt sein, dass die Antragstellerin/der Antragsteller nicht an ansteckenden, meldepflichtigen oder psychischen Erkrankungen oder Suchterkrankungen leidet und
- ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (nicht älter als 6 Monate)

vorgelegt werden.

1.7 Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson

Grundsätzlich sind Eltern und Kindertagespflegepersonen gehalten, die abzusehenden Ausfallzeiten durch vorherige Absprachen zu reduzieren. So sollten Urlaube und anderweitige geplante Ausfallzeiten zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern frühzeitig abgestimmt werden. Bestehen trotz entsprechender Absprachen während der Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson Betreuungsbedarfe auf Seiten der Eltern, stellt die Stadt Bielefeld gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII Ersatzbetreuungsmöglichkeiten sicher.

Folgende Varianten werden realisiert:

- Ersatzkindertagespflegepersonen, die bei Bedarf für eine Kindertagespflegeperson die Ersatzbetreuung in deren Kindertagespflegestelle leisten (Springerin/Springer)
- Ersatzkindertagespflegepersonen, die in angemieteten kindgerechten Räumen (Vertretungsstützpunkt) Betreuung anbieten
- Kindertagespflegepersonen, die auf einem freien Platz in ihrer Kindertagespflegestelle die Ersatzbetreuung für ein Kind einer anderen Kindertagespflegeperson übernehmen

Die umgesetzten Vertretungsvarianten werden im Rahmen eines kontinuierlichen Qualitätsdialoges mit den Kindertagespflegepersonen regelmäßig hinsichtlich ihrer Effektivität und Effizienz überprüft und fortgeschrieben. Bei Bedarf werden unter Einbeziehung der beauftragten Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege sowie der Kindertagespflegepersonen weitere bedarfsgerechte Varianten der Ersatzbetreuung entwickelt.

1.8 Erhöhter Förderbedarf eines Kindes in Kindertagespflege

Die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, ist auch in der Kindertagespflege je nach Art und Umfang der Behinderung möglich. Eine inklusive Betreuung ist ausdrücklich erwünscht.

Eine Vergütung des evtl. höheren Betreuungsaufwandes, z.B. als zusätzliche Geldleistung, ist daran gekoppelt, dass eine entsprechende zusätzliche Qualifikation der Kindertagespflegeperson durch den Zertifikatskurs „Inklusive Kindertagespflege“ über 100 Stunden **oder** eine staatl. Anerkennung als Heilpädagoge*in oder Heilerziehungspfleger*in nachgewiesen wird.

1.9 Betreuung eines Kindes vor dem vollendeten ersten Lebensjahr in Kindertagespflege

Ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Zur Erfüllung dieses Rechtsanspruchs unterliegen Betreuungsplätze in Kindertagespflegestellen, wenn sie durch unter einjährige Kind belegt werden sollen, einem Zustimmungsvorbehalt durch die Stadt Bielefeld.

Weitere Voraussetzungen sind eine entsprechende Erlaubnis der Kindertagespflegeperson, ein angepasstes räumliches Konzept und ein Nachweis entsprechend § 24 SGB VIII.

Die Stadt Bielefeld finanziert aus fachlichen Gründen in der Regel maximal 2 gleichzeitig anwesende unter einjährige Kinder in einer Kindertagespflegestelle.

1.10 Betreuung eines Kindes über das vollendete dritte Lebensjahr hinaus in Kindertagespflege

Soll ein Kind über das vollendete dritte Lebensjahr hinaus in Kindertagespflege betreut werden, ist dazu ein begründeter Antrag durch die Eltern zu stellen.

Nach Prüfung des Antrags entscheidet die Stadt Bielefeld, ob eine Förderung erfolgen kann und erstellt bei Befürwortung eine Finanzierungsbestätigung. Mit dieser Bestätigung erfolgt eine auf das Kind und den Zeitraum bezogene Erweiterung der bestehenden Erlaubnis der Kindertagespflegeperson über das dritte Lebensjahr hinaus.

2. Finanzierung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII i. V. m. § 24 KiBiz

Kindertagespflegepersonen erhalten für belegte Plätze eine monatliche laufende Geldleistung. Diese setzt sich gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz zusammen aus

- der Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand – Sachkostenpauschale,
- dem leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung – Anerkennungsbetrag und
- einem Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit.

Zusätzlich erstattet werden

- 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
- 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung sowie
- die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung.

2.1 Sachkostenpauschale

Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII werden mit der laufenden monatlichen Geldleistung auch die angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, erstattet. Zum Sachaufwand im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII gehören die sächlichen Mittel, die notwendig sind, um gegenüber den leistungsberechtigten Kindern die in § 22 SGB VIII (auch) für die Kindertagespflege beschriebene Förderung zu erbringen, die aus Erziehung, Bildung und Betreuung besteht.

Die Stadt Bielefeld erstattet diese nicht auf der Basis von Einzelnachweisen, sondern in Form einer Sachkostenpauschale. Bei der Festsetzung der Sachkostenpauschale wurde zu Grunde gelegt, dass in Abhängigkeit vom Betreuungsumfang auch ein Sachaufwand pauschal steuermindernd anerkannt wird. Die Höhe der Pauschale wird vom Bundesministerium der Finanzen festgelegt.

2.2 Anerkennungsbetrag

Die Stadt Bielefeld zahlt für belegte Plätze einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung – Anerkennungsbetrag. Die Höhe des Anerkennungsbetrages berücksichtigt den Betreuungsumfang und die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder.

2.3 Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit

Die Stadt Bielefeld gewährt für jedes einer Kindertagespflegeperson zugeordnete Kind einen Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit. Die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit schmälert nicht die Betreuungszeit der Kinder in der Kindertagespflege. Hinsichtlich der Finanzierung stellt § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz explizit auf den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung ab, d. h. weder Sachkosten noch anteilige Versicherungsleistungen werden bei der Festsetzung berücksichtigt.

2.4 Laufende monatliche Geldleistung

Die Zusammensetzung und die Gesamthöhe der zu zahlenden laufenden monatlichen Geldleistung ergibt sich aus Anlage1_Geldleistungen. Die laufende Geldleistung wird monatlich bargeldlos an die Kindertagespflegeperson gezahlt.

Vor Beginn der Betreuung erhalten Kindertagespflegepersonen eine Kopie des Bewilligungsbescheides an die Personensorgeberechtigten. Dieser beinhaltet für das betreute Kind den Bewilligungszeitraum und den zeitlichen Betreuungsumfang.
Nach der Betreuungsaufnahme erhalten die Kindertagespflegepersonen einen Bewilligungsescheid über die laufende monatliche Geldleistung. Dieser Bescheid enthält u.a. die Höhe und Zusammensetzung dieser Geldleistung.

Die Höhe der laufenden monatlichen Geldleistung wird jährlich – erstmals zum 01.08.2021 – angepasst (§ 24 Abs. 2 Ziffer 9 KiBiz). Grundlage für die Anpassung der laufenden monatlichen Geldleistungen sind die jeweils im Dezember vor der Erhöhung von der Obersten Landesjugendbehörde veröffentlichten Fortschreibungsraten. Die Anpassung des Anerkennungsbetrags erfolgt in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE). Für die Anpassung der Sachkostenpauschale wird der allgemeine Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes zu Grunde gelegt.

2.5 Zusätzliche Geldleistung für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf

Die Betreuung von Kindern mit einem zusätzlichen Förderbedarf ist mit einem erhöhten Aufwand verbunden. Kindertagespflegepersonen, die ein Kind mit erhöhtem Förderbedarf betreuen, erhalten jährlich einmalig für das Integrationskind daher, zusätzlich zu den vorgenannten Pauschalen, den Differenzbetrag zwischen den Beträgen nach § 24 Abs. 2 Satz 2 KiBiz und § 24 Abs. 2 Satz 1 KiBiz. Der entsprechende Betrag ergibt sich aus Anlage1_Geldleistungen.

Folgende Anspruchsvoraussetzungen sind zu erfüllen:

- Das Kind ist im Sinne des §2 Abs. 1 SGB IX aufgrund einer vorliegenden oder drohenden Behinderung in seiner sozialen Teilhabe wesentlich beeinträchtigt bzw. von einer solchen Beeinträchtigung bedroht.
- Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach §43 SGB VIII und eine Konzeption gemäß §13a KiBiz mit Ausführungen zur inklusiven Betreuung.
- Die Kindertagespflegeperson verfügt über oder beginnt zeitnah eine

Zusatzqualifizierung zur Betreuung von Kindern mit Behinderungen (staatliche Anerkennung als Heilpädagoge*in, Ausbildung zur Heilerziehungspfleger*in oder Inklusionsfortbildung nach dem QHB).
- Die vorhandenen Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle sind für die Betreuung und Förderung des Kindes mit Behinderung geeignet.

Unabhängig von o.g. zusätzlicher Geldleistung kann bei Betreuung eines Kindes mit festgestelltem erhöhten Förderbedarf beim Land ein gesonderter Zuschuss beantragt werden. Dieser Zuschuss ist an eine Absenkung der Zahl betreuten Kinder um ein Kind in der Kindertagespflegstelle gekoppelt ist. Der Antrag wird von der Kindertagespflegeperson direkt beim LWL gestellt.

2.6 Erstattung nachgewiesener Versicherungsbeiträge der Kindertagespflegepersonen

Versicherungsbeiträge werden i.d.R. von dem Jugendamt voll erstattet, in dessen Bezirk die Kindertagespflegeperson tätig ist. Dies gilt auch, wenn einzelne auswärtige Kinder betreut werden. Die Betreuung von auswärtigen Kindern ist dem Jugendamt unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

2.6.1 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung

Sofern die jeweils geltende gesetzliche Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird, besteht eine Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Beitragseinstufung erfolgt entweder anhand des nachgewiesenen Einkommens unter Anwendung des aktuellen Mindestbeitragssatzes oder pauschal ohne Einkommensnachweis.

Die nachgewiesenen Beiträge werden hälftig erstattet. Kindertagespflegepersonen müssen sich innerhalb einer Frist von drei Monaten bei der Deutschen Rentenversicherung melden, soweit sie der Versicherungspflicht unterliegen.

Liegt das Einkommen unter der jeweils geltenden gesetzlichen Geringfügigkeitsgrenze, werden auf Antrag Beiträge für eine private Altersvorsorge hälftig erstattet. Bei einer Alterssicherung in privater Form ist entscheidend, dass die nachgewiesenen Aufwendungen der Alterssicherung dienen. Das ist nur dann der Fall, wenn die Kindertagespflegeperson aufgrund einer unwiderruflichen vertraglichen Vereinbarung mit dem Vertragspartner, an den die Beiträge gezahlt werden, vereinbart hat, dass eine Verwertung vor dem Eintritt in den Ruhestand durch die Kindertagespflegeperson nicht möglich ist. Dazu gehört auch, dass eine Kündigung, ein Rückkauf oder eine Beleihung ausgeschlossen ist.

Für die Erstattung von Beiträgen zur Alterssicherung muss der Beitragsbescheid oder der Negativbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegen. Dieser soll unverzüglich bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe vorgelegt werden.

2.6.2 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Gemäß § 23 SGB VIII ist die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung Bestandteil der laufenden monatlichen Geldleistung. Nachgewiesene, durch die Kindertagespflege begründete und angemessene Kranken- und Pflegeversicherungskosten werden durch die Stadt Bielefeld hälftig erstattet.

Bei der Prüfung der Angemessenheit der Kosten einer Kranken- und Pflegeversicherung werden ausschließlich Beiträge berücksichtigt, die aus dem Anerkennungsbetrag der Tätigkeit der geförderten Kindertagespflege resultieren.
Für Bezüge bis zur Mindestbemessungsgrundlage, festgelegt durch die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV), wird der Mindestbeitrag zu Grunde gelegt. Liegen die Einkünfte über der Mindestbemessungsgrundlage, fällt ein Beitrag in Höhe von 14 % der Einkünfte an.

Kindertagespflegepersonen, deren Anerkennungsbetrag die Einkommensgrenze für selbstständig Tätige nicht übersteigt, können familienversichert und damit beitragsfrei sein. Grundlage dafür ist § 240 Abs. 4 Satz 1 SGB V in Verbindung mit § 18 SGB IV und der jeweils aktuellen „Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung“ der Bundesregierung. Kommt für die Kindertagespflegeperson eine Familienversicherung in Frage, ist diese unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit grundsätzlich vorrangig.

Bei privat versicherten Kindertagespflegepersonen werden die hälftigen Kosten der privaten Krankenversicherung/Pflegeversicherung (KV/PV) übernommen, wenn die private KV/PV hinsichtlich des Leistungsumfangs mit der gesetzlichen KV/PV vergleichbar ist und der Beitrag der privaten KV/PV nicht höher ist als der in der gesetzlichen KV/PV.

Die Kindertagespflegeperson kann sich in der gesetzlichen Krankenversicherung (Wahlerklärung nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V) oder über eine private Krankentagegeldversicherung versichern. Die Stadt Bielefeld übernimmt in der Regel die hälftigen Kosten der preisgünstigeren Variante.

Folgende von Kindertagespflegepersonen einzureichende Unterlagen sind für die Prüfung der hälftigen Erstattung erforderlich:

- Bescheid der gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung nach Anmeldung bei der jeweiligen Versicherung, vollständige Kopien der Versicherungsscheine der privaten Versicherungen (bei Ersteinreichung zu dieser Versicherung)
- Bescheid der gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung zum Krankentagegeld
- Jahresbescheinigung über die von der Kindertagespflegeperson gezahlten Beiträge,
- Änderungs- oder Anpassungsbescheide der Versicherungen

Die erforderlichen Nachweise sollen umgehend bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe eingereicht werden.

Die Erstattungsbeträge werden monatlich gezahlt.

2.6.3 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (BGW)

Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sind gem. § 2 Nr. 9 SGB VII verpflichtet, eine Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) abzuschließen. Eine private Versicherung entbindet nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung.
Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung erfolgt jährlich nach Vorlage des Originalbescheides der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) auf der Grundlage der angemessenen Versicherungssumme.

2.7 Förderung von Großeltern als Kindertagespflegepersonen

Eine Förderung nach den vorstehenden Regelungen wird für ein Großelternteil des betreuten Kindes gewährt, sofern dieser eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege hat, bereits als Kindertagespflegeperson arbeitet und somit auch fremde Kinder betreut.

Eine Förderung erfolgt nicht, wenn Großeltern ausschließlich das eigene Enkelkind betreuen wollen oder wenn Großeltern, Eltern und Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

2.8 Finanzierung der ergänzenden Kindertagespflege durch sog. „Mitgebrachte Betreuungspersonen“

Für sogenannte „Mitgebrachte Betreuungspersonen“ zahlt die Stadt Bielefeld eine Aufwandsentschädigung entsprechend der jeweils gültigen Anlage1_Geldleistung. Diese wird als laufende monatliche Geldleistung ausgezahlt. Anteilige Versicherungsleistungen werden nicht übernommen.

2.9 Vergütung für die Zeit der Eingewöhnung

Die laufende monatliche Geldleistung nach Ziffer 2.4 dieser Richtlinien wird in dem bewilligten Umfang bereits während der Eingewöhnungsphase gewährt, sofern Sie die Betreuung auch tatsächlich in diesem Umfang anbieten. Für die Dauer von in der Regel 14 Tagen während der Eingewöhnung wird die bewilligte Pauschale gewährt, auch wenn das Kind tatsächlich für weniger Stunden betreut wird.
Sollte die Eingewöhnung länger als 14 Tage dauern, ist die Kindertagespflegperson verpflichtet, die zuständige Fachberatung zu informieren. Geringere tatsächliche Betreuungszeiten können zu einer Reduzierung des Pflegegeldes und zu entsprechenden Rückforderungen führen.

2.10 Vergütung für Kindertagesbetreuung zu ungünstigen Zeiten

Findet die Betreuung zu ungünstigen Zeiten statt, wird ein Zuschlag gezahlt. Als ungünstige Zeiten zählen Zeiträume morgens vor 7.00 Uhr und abends ab 18.00 Uhr sowie Sonn- und Feiertage in den Zeiten von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Erfolgt die Betreuung zu ungünstigen Zeiten im Haushalt der Kindeseltern wird ein Zuschlag von 3,00 € pro Stunde und Kind gewährt.

Erfolgt die Betreuung zu ungünstigen Zeiten im Haushalt der Kindertagespflegeperson, wird ein Zuschlag von 1,50 € pro Stunde und Kind gewährt.

2.11 Vergütung bei Unterbrechung der Betreuung auf Grund von Urlaub oder Erkrankung der Kindertagespflegeperson

Jede ganzjährig tätige Kindertagespflegeperson kann 30 betreuungsfreie Tage pro Kalenderjahr in Anspruch nehmen, ohne dass es zu einer Kürzung der laufenden monatlichen Geldleistung kommt. Betreuungsfreie Tage können z.B. Urlaubstage, Krankheitstage, Fortbildungstage, u.a. sein. Eine unvollständige Inanspruchnahme dieser 30 Tage führt nicht zu einem Nachzahlungsanspruch der Kindertagespflegeperson.

Mindestens 24 der betreuungsfreien Tage sollen mit den Eltern der betreuten Kinder abgestimmt und dem Jugendamt bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres schriftlich oder per Mail mitgeteilt werden. Sollte aus zwingenden Gründen ausnahmsweise eine Verschiebung dieser mitgeteilten betreuungsfreien Tage notwendig werden, ist eine Berücksichtigung nur möglich, wenn die Änderung dem der Fachberatung der Stadt Bielefeld vor ihrem Eintritt schriftlich oder per Mail mitgeteilt wird.

Die in Form von Monatspauschalen gezahlte laufende Geldleistung wird auf Basis von 220 Betreuungstagen pro Jahr berechnet. Bietet eine Kindertagespflegeperson im Jahr mehr als 30 Tage keine Betreuung an, ist die laufende Geldleistung für jeden über die 30 Tage hinausgehenden Tag um 1/220 zu kürzen. Berechnungsgrundlage dafür ist die Gesamtsumme der laufenden Geldleistung, die die Kindertagespflegeperson in dem jeweiligen Kalenderjahr erhalten hat.

2.12 Vergütung bei Unterbrechung der Betreuung auf Grund vorübergehender Erkrankung oder Abwesenheit des betreuten Kindes

Die laufende Geldleistung wird auf Grundlage des Betreuungsvertrages mit den Eltern auch bei vorübergehender Erkrankung beziehungsweise Abwesenheit des Kindes weitergewährt.

2.13 Vergütung für die Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson (Springerin/Springer)

Als Springerin oder Springer in der Ersatzbetreuung gelten Ersatztagespflegpersonen die keine feste, verbindliche Kooperation mit einer Kindertagespflegeperson eingehen und daher auch keine verbindlichen Begleitzeiten leisten. Die Springerin/der Springer steht mit Kindertagespflegepersonen in losem Kontakt und kennt deren örtliche Betreuungsausgestaltung.

Die Vergütung für die durch Springerkräfte geleistete Ersatzbetreuung erfolgt nach der jeweils gültigen Anlage1_Geldleistung. Eine hälftige Übernahme von Versicherungsbeiträgen

nach Ziffer 2.7.1. bis 2.7.3 dieser Richtlinien kann nur in den Monaten erfolgen, in denen an mindestens einem Tag Ersatzbetreuung geleistet worden ist.

Kindertagespflegepersonen, die in ihrer Kindertagespflegestelle auf einem (auch zeitweilig) freien Platz Ersatzbetreuung leisten, erhalten hierfür eine anteilige Monatspauschale nach Ziffer 2.4 dieser Richtlinien.

2.14 Zuschuss zu einer Qualifizierung nach dem QHB

Die Stadt Bielefeld bezuschusst die Qualifizierung von angehenden Kindertagespflegepersonen nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) durch eine Beteiligung an den bei den Bildungsträgern hierfür entstehenden Kosten. Ein Zuschuss kann max. bis zur Höhe des Betrages in § 46 Abs. 4 KiBiz gewährt werden.

2.15 Verbot der Zuzahlung mit Ausnahme von Entgelten für Mahlzeiten

Für von der Stadt Bielefeld nach § 23 SGB VIII geförderte Kindertagespflegeverhältnisse dürfen mit Ausnahme von angemessenen Entgelten für Mahlzeiten keine zusätzlichen Beiträge von den Eltern verlangt werden. Anhaltspunkte für die Höhe des Essensgeldes können die Verpflegungsgelder in Kindertageseinrichtungen geben; zum jetzigen Zeitpunkt erweist sich ein monatlicher Betrag zwischen 50 € und 75 € regelmäßig als angemessen und ausreichend.

Wird trotz des Zuzahlungsverbotes gemäß § 51 Abs. 1 Satz 3 KiBiz ein zusätzlicher Kostenbeitrag von den Eltern erhoben, können die Förderleistungen für das betreffende betreute Kind zurückgefordert werden.

3. Qualitätssicherung und -entwicklung

Die Qualitätssicherung und -entwicklung erfolgt dialogisch zwischen allen Beteiligten und umfasst dabei

- die Qualität in Kindertagespflegestellen,
- die Qualität der Fachberatung und
- die Qualität der Administration.

Der Qualitätsdialog aller Beteiligten wird durch die Fachberatung sowie durch Netzwerk- und Arbeitstreffen von der Stadt Bielefeld unterstützt und gefördert.

Die Stadt Bielefeld evaluiert regelmäßig die erarbeiteten Grundsätze und Maßstäbe der Bewertung der Qualität. Aus den dabei gewonnenen Erkenntnissen wird eine Weiterentwicklung initiiert.

3.1 Vorortttermine in den Kindertagespflegestellen

Die Fachberatung der Stadt Bielefeld vereinbart regelmäßige Vorortttermine in den Kindertagespflegestellen. Im Rahmen dieser Termine erfolgt eine fachliche Erörterung des

Betreuungsalltages. Außerdem erfolgt eine Begutachtung der Räumlichkeiten unter Sicherheitsaspekten.

Zusätzlich zu den Vorortterminen der Fachberatung der Stadt Bielefeld suchen die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege die Kindertagespflegestellen auf, um Eltern im Vermittlungsprozess im Hinblick auf die Passgenauigkeit eines Betreuungsangebotes möglichst gut beraten zu können.

3.2 Qualität durch Weiterbildung

Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, jährlich mindestens 18 Stunden fachlich angemessener Fortbildung zu absolvieren und nachzuweisen.

Die Kenntnisse und Fertigkeiten zur Ersten Hilfe am Kind müssen durch alle Kindertagespflegepersonen alle zwei Jahre im Rahmen eines entsprechenden Kurses aufgefrischt werden.

Für einen wirksamen Kinderschutz sollen alle tätigen Kindertagespflegepersonen eine Fortbildung zum Kinderschutz absolvieren und diese nach spätestens drei Jahre wiederholen.

4. Weitere Rahmenbedingungen

4.1 Haftpflichtdeckungsschutz

Für die Kindertagespflegeperson und die betreuten Kinder besteht im Rahmen der Tätigkeit Haftpflichtdeckungsschutz gegenüber Dritten beim Kommunaler Schadenausgleich (KSA).

4.2 Unfallversicherung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für alle Kinder während der Betreuung durch geeignete Kindertagespflegepersonen im Sinne von § 23 SGB VIII.

Den Kindertagespflegepersonen wird Unfallversicherungsschutz durch die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen gewährt.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien der Stadt Bielefeld zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege treten am **01.08.2020** in Kraft.

6. Rechtliche Grundlagen

Die Kindertagespflege ist im dritten Abschnitt des zweiten Kapitels des SGB VIII "Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege" verankert.
Darüber hinaus hat das Land Nordrhein-Westfalen landesspezifische Regelungen im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) erlassen.

Nachfolgend genannte Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils gültigen Fassung für die Betreuungsform Kindertagespflege:

- **Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz**

  § 1 Recht auf Erziehung Elternverantwortung, Jugendhilfe
  § 2 Aufgaben der Jugendhilfe
  § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
  § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
  § 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen
  § 22 Grundsätze der Förderung
  § 23 Förderung in Kindertagespflege
  § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
  § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege
  §§ 62ff Datenerhebung, Datenspeicherung und Datenübermittlung und -nutzung
  § 72 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
  § 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
  § 80 Jugendhilfeplanung
  § 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung
  § 104 Bußgeldvorschriften

- **KiBiz**

  § 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen
  § 2 Allgemeine Grundsätze
  § 3 Wunsch und Wahlrecht
  § 6 Qualitätsentwicklung und Fachberatung
  § 12 Gesundheitsvorsorge
  § 13 Kooperationen und Übergänge
  § 21 Qualifikationsanforderungen
  § 22 Erlaubnis zur Kindertagespflege
  § 23 Angebotsstruktur in der Kindertagespflege
  § 24 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege und Verwendungsnachweis
  § 46 Landesförderung der Qualifizierung
  § 47 Landesförderung der Fachberatung

7. Begriffsbestimmungen und Erläuterungen

- Kindertagespflege
  umfasst als Kindertagesbetreuung vorwiegend Kinder im Altersbereich von null bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, schließt aber nicht aus, dass im Bedarfsfall, entsprechend des nachgewiesenen, besonderen oder individuellen Bedarfs und mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten auch Kinder ab drei Jahren betreut werden können.

- Betreuungszeitstufen
  Kindertagespflege kann entsprechend der Elternbeitragssatzung im Rahmen von drei Stunden bis neun Stunden täglich gefördert werden.

- Betreuungsort/Kindertagespflegestelle
  Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in extra dafür angemieteten kindgerechten Räumen ausgeübt werden.

- Kindertagespflegepersonen
  Kindertagespflege wird in der Regel von selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen ausgeübt. Diese verfügen über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII.

- Großtagespflege
  In einer Großtagespflegestelle können sich bis zu drei Kindertagespflegepersonen zusammenschließen, um bis zu neun Kinder zu betreuen. Dabei muss die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet sein.

- betriebsnahe Kindertagespflege
  ist die Bereitstellung von Kindertagespflegeplätzen für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Betrieben, Einrichtungen und Institutionen. Dabei kann die Kindertagespflegeperson bei der Firma angestellt oder als selbstständige Kindertagespflegeperson tätig sein.

- Vertretung
  ist die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege, deren reguläre Kindertagespflegeperson zeitweilig nicht zur Verfügung steht.

- Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege
  sind beauftragte freie Träger, die übertragene Aufgaben für die Stadt Bielefeld erfüllen. Sie beraten Eltern in allen Fragen zur Kindertagespflege.

- Kinderfrauen/Kindermänner
  sind nicht erlaubnispflichtige Kindertagespflegepersonen, die überbrückende oder ergänzende Kindertagesbetreuung (z. B. außerhalb der Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen) im Haushalt der Eltern des Kindes leisten. Kinderfrauen und Kindermänner werden für die Betreuung eines konkreten Kindes bzw. mehrerer Geschwisterkinder über einen befristeten Zeitraum eingesetzt.

Anlage1_Geldleistungen gültig ab 01.08.2026

Die laufende Geldleistung <u>für Kindertagespflegepersonen mit einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Abs. 1 SGB VIII</u> wird in Form von Monatspauschalen auf Basis von 220 Betreuungstagen/Jahr berechnet.

Höhe der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII - Sachkostenpauschale, Ziffer 2.1	**2,40 €**	pro Kind pro Stunde
Höhe der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII - Anerkennungsbetrag, Ziffer 2.2	**5,16 €**	pro Kind pro Stunde
Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit, Ziffer 2.3	**18,92 €**	pro Kind pro Monat

Anzahl der Betreuungsstunden pro Tag	Monatliche Sachkostenpauschale pro Kind	Monatlicher Anerkennungsbetrag pro Kind	Monatlicher Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit pro Kind	Monatliche Geldleistung pro Kind gesamt (gerundet)
3	132,00 €	283,80 €	18,92 €	435 €
4	176,00 €	378,40 €	18,92 €	573 €
5	220,00 €	473,00 €	18,92 €	712 €
6	264,00 €	567,60 €	18,92 €	851 €
7	308,00 €	662,20 €	18,92 €	989 €
8	352,00 €	756,80 €	18,92 €	1.128 €
9	396,00 €	851,40 €	18,92 €	1.266 €

Zusätzliche Geldleistung für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, Ziffer 2.5	**2.619,04 €**	pro Kind pro Jahr
Höhe der Geldleistung für Springerkräfte, Ziffer 2.13	**7,60 €**	pro Kind pro Stunde

Die laufende Geldleistung <u>für sog. „Mitgebrachte Betreuungspersonen“</u> (= Betreuungspersonen ohne Pflegeerlaubnis) wird ebenfalls in Form von Monatspauschalen auf Basis von 220 Betreuungstagen/Jahr berechnet.

Höhe der laufenden Geldleistung für sog. „Mitgebrachte Betreuungspersonen“, Ziffer 2.8	**3,20 €**	pro Kind pro Stunde